



Gastkommentar von Mag. Nevena Shotekova

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf
Unternehmensrecht, Vertragsrecht
und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: n.shotekova@agh-law.at

www.agh-law.at

Vertrauen ist gut – ein rechtssicherer Vertrag besser!

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kaum ein Auftrag oder eine Bestellung wird heutzutage im industriellen Alltag ohne Allgemeine Geschäftsbedingungen – kurz AGB – abgewickelt. So gerne sie auch verwendet werden und für Rechtssicherheit sorgen sollten, so sehr werfen sie immer noch Fragen auf. Um Vertragsbestandteil zu werden, müssen die AGB – schriftlich oder schlüssig – vereinbart werden. Da an der Schlüssigkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist, empfiehlt sich bestenfalls die Einholung der Unterschrift des Geschäftspartners. Für die schlüssige Vereinbarung ist z.B. ein deutlicher Hinweis des Unternehmers auf seine AGB erforderlich, die Möglichkeit des anderen Vertragsteils, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu erlangen sowie dessen anschließende Zustimmung (z.B. Bestellung). Die AGB sollten daher rechtzeitig vor Vertragsabschluss vereinbart werden, um Vertragsbestandteil zu werden. Die auf der Rückseite von Rechnungen oder Auftragsbestätigungen abgedruckten AGB sind unwirksam.

In der Praxis erklären häufig beide Vertragsparteien, einen Vertrag zu den jeweils eigenen AGB abzuschließen. Der dadurch entstandene Vertragskonflikt wird oft »battle of forms« genannt. In diesem Fall wird angenommen, dass die Klauseln, die einander widersprechen, nicht wirksam vereinbart wurden, da sich die Vertragsparteien nicht einig waren. Immer häufiger werden auch sogenannte »Abwehrklauseln« in AGB verwendet, wonach der Vertragspartner erklärt, dass abweichende Klauseln in den fremden AGB nur dann gelten sollen, wenn er dies schriftlich bestätigt. Kommt es in diesem Fall zu keiner Einigung über die Geltung der AGB, sind sie nicht wirksam vereinbart und werden kein Vertragsbestandteil.

Gröblich benachteiligende bzw. überraschende Klauseln können nicht wirksam vereinbart werden. Unzulässig ist z.B. eine Klausel, wonach die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatz mit der Lieferung, und zwar ohne Rücksicht auf den Eintritt oder die Erkennbarkeit des Schadens, beginnt. Weiters unzulässig ist ein Schadenersatzausschluss für krass grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz und Personenschäden. Das richterliche Mäßigungsrecht bei Vertragsstrafen kann in AGB ebenfalls nicht wirksam ausgeschlossen werden. Eine Klausel, die das Wandlungsrecht – welches zur Vertragsaufhebung und Rückabwicklung führt – bei unbehebaren Mängeln ausschließt, ist auch sittenwidrig. Gröblich benachteiligend und sohin unwirksam ist auch eine Klausel, wonach es zum Verlust der Schadenersatzansprüche kommt, wenn der Schaden nicht binnen drei Tagen schriftlich angezeigt wurde.

Da immer auf die konkreten Umstände Bedacht zu nehmen ist, empfiehlt sich eine auf den Einzelfall zugeschnittene rechtliche Überprüfung.